



Ansuchen Einheitliches Familiengeld (AUU)

ASSEGNO UNICO UNVISERSALE

Zugangsvoraussetzungen:

WEM STEHT ES ZU?

Die einheitliche Familienleistung wird für jedes zu Lasten lebende minderjährige Kind ausbezahlt ab dem siebten Schwangerschaftsmonat, für jedes zu Lasten lebende beeinträchtigte Kind (ohne Altersgrenze) oder für jedes zu Lasten lebende erwachsene Kind bis zum Alter von 21 Jahren, das sich in einer der folgenden Situationen befindet:

- eine schulische oder berufliche Ausbildung oder ein Studium absolviert;
- sich in einem Praktikum oder einer Beschäftigung befindet und ein Gesamteinkommen von weniger als 8.000 Euro pro Jahr hat;
- bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung als arbeitslos und arbeitssuchend gemeldet ist;
- den allgemeinen Zivildienst leistet;

Um das Ansuchen zu stellen, muss der Antragssteller ab dem Ansuchen und für den gesamten Auszahlungszeitraums folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ❖ Staatsbürgerschaft (eine der Optionen muss erfüllt sein): ital. Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines EU-Landes; eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung besitzen (auch eines anderen EU-Staaten); eine Arbeits- oder Studiengenehmigung für Italien für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten besitzen.
- ❖ in Italien der Einkommenssteuerpflicht unterliegen;
- ❖ in Italien wohnhaft sein und dort auch seinen Wohnsitz haben;
- ❖ seit mindestens zwei Jahren in Italien ansässig sein oder gewesen zu sein, auch wenn nicht ununterbrochen, oder einen unbefristeten oder befristeten Arbeitsvertrag mit einer Mindestlaufzeit von sechs Monaten zu haben.

WIEVIEL STEHT ZU?

Die Beträge:

	Betrag je Kind	Volljährige zu Lasten lebende Kinder im Alter von 18 bis 21 Jahren
Minimalbeitrag ohne Einkommensgrenze (ISEE-Wert über 40.000 Euro oder für jene, die keine ISEE-Erklärung abfassen)	50 Euro	25 Euro
Maximalbetrag (ISEE-Wert bis 15.000 Euro)	175 Euro	85 Euro

Die in der Tabelle angeführten Beträge sind die Minimal- und Maximalbeträge. Anhand des ISEE-Wertes sinken diese stufenweise ab einem ISEE-Wert von 15.000 Euro bis zum Minimalbeitrag ab

einem ISEE-Wert von 40.000 Euro und darüber.

Das einheitliche Familiengeld ist mit den lokalen Unterstützungsmaßnahmen für zu Lasten lebende Kinder kumulierbar und erhöht sich in folgenden Fällen:

Bei Großfamilien:

- ❖ Ab dem zweiten Kind erhalten Familien mit einem ISEE-Wert bis 15.000 Euro 85 Euro zusätzlich für das dritte Kind, ab einem ISEE-Wert von 40.000 Euro hingegen 15 Euro zusätzlich für das dritte Kind.
- ❖ Familien mit vier oder mehr Kinder erhalten ab einem ISEE-Wert bis 15.000 Euro 250 Euro zusätzlich für das vierte, fünfte Kind, mit einem ISEE-Wert über 40.000 Euro hingegen 100 Euro zusätzlich für das vierte, fünfte....Kind;

Wenn die Mutter jünger als 21. Jahre alt ist, erhält sie monatlich 20 Euro mehr je Kind;

Bei Familien, in denen beide Elternteile arbeiten:

- ❖ 30 Euro bei einem ISEE-Wert bis zu 15.000 Euro die sich stufenweise auf null Euro ab einem ISEE-Wert von 40.000 verringern;

Erhöhungen für beeinträchtigte Kinder werden nicht anhand des ISEE-Wertes, sondern anhand der Beeinträchtigung berechnet (außer für Kinder ab dem 21. Lebensjahr):

- ❖ Für gänzlich unselbständige Kinder: 105 Euro;
- ❖ Kinder mit schweren Beeinträchtigungen: 95 Euro;
- ❖ Kinder mit mittleren Beeinträchtigungen: 85 Euro;
- ❖ Volljährige Kinder im Alter von 18 bis 21 Jahren mit Beeinträchtigungen: 50 Euro;
- ❖ Eltern von volljährigen Kindern mit Beeinträchtigungen erhalten ab dem 21. Lebensjahr je ISEE-Wert einen Betrag zwischen 25 und 85 Euro monatlich; ohne ISEE-Erklärung erhalten sie keinen Beitrag. Mit einem ISEE-Wert über Euro 40.000 erhalten sie Euro 25 pro Kind.

Folgende Leistungen werden aufgrund der Einführung des einheitlichen Familiengeldes abgeschafft:

- ❖ Geburtenprämie von 800 Euro;
- ❖ Baby Bonus (Bonus Bebè) für die ersten zwölf Lebensmonate;
- ❖ Steuerfreibeträge für zu Lasten lebende Kinder unter 21 Jahre;
- ❖ Bisherige staatliche Familiengelder;

Einreichfrist:

Der Antrag kann ab 1. Januar von einem Elternteil gestellt werden, welcher die elterliche Verantwortung trägt, unabhängig davon, ob er mit dem Kind zusammenlebt. Wenn das Kind volljährig ist, kann der für dieses Kind zustehende Betrag direkt an dieses Kind ausgezahlt werden. Für die Ansuchen, welche im Jänner und Februar gestellt wurden, wird der Beitrag ab März ausbezahlt. Ansuchen, welche bis zum 30. Juni gestellt werden, werden rückwirkend ab dem 01. März ausbezahlt. Ansuchen, die ab dem 1. Juli gestellt werden, werden ab dem darauffolgenden Monat gewährt.

Notwendige Dokumente¹:

1. Ausweis und Steuernummer Antragsteller/anderes Elternteil/Kinder
2. ISEE-Erklärung
3. Antragsformular (lt. Anlage)
4. Beistandsvollmacht Patronat mit 2 Unterschriften (lt. Anlage)
5. Angabe IBAN

Falls zum Zeitpunkt des Ansuchens keine gültige ISEE vorgelegt wird, gelten folgende Regeln:

- falls die ISEE bis zum 30. Juni nachgereicht wird, werden die evtl. Erhöhungen für die vergangenen Monate ab März rückwirkend ausbezahlt.
- falls die ISEE nach dem 30. Juni gemacht wird, werden die evtl. erhöhten Beiträge ab der ISEE-Einreichung gewährleistet.
- falls die ISEE nicht vorgelegt wird, oder der Wert über 40.000 € liegt, wird der Mindestbetrag ausbezahlt (50€ pro minderjährigss Kind – 25€ pro volljähriges Kind).

Die Unterlagen sind an folgende E-Mail-Adresse zu schicken: fab.service@fabibz.it

Zusatzinformationen:

Auszahlung:

- ❖ Die Auszahlung des Beitrags kann entweder zu 100% einem Elternteil ausbezahlt werden, oder auf beide Elternteile, jeweils zu 50% aufgeteilt werden. Folgende Auszahlungsmodalitäten sind möglich: IBAN (Bank, Post, Kreditkarte mit IBAN, Sparbuch mit IBAN), IBAN in Länder mit SEPA und Barauszahlung bei der Post.
- ❖ Für das einheitliche Familiengeld gelten Kinder unter 21 Jahren als zu Lasten lebend, wenn sie ein Gesamteinkommen unter 8.000 Euro haben.

¹ Unterlagen in PDF Format als Anhang schicken. Bitte keine Fotos schicken. Möglichkeit über Handy mittels App zu scannen.